

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe

Änderung vom 20. Februar 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 2007¹, wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Holzbaugewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 25 Abs. 2	(Das Lohnsystem)
Art. 27	Bemessung des Mindestlohns
Art. 28 Abs. 2 und 4	(Der variable Leistungslohn)
Anhang 1:	Lohntabelle 1
Anhang 2:	Lohntabelle 2
Anhang 9:	Art. 2 Lohn

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2007 7505

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

20. Februar 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova